

32. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung der
BKK ProVita

32. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

- 1. § 10a** wird wie folgt gefasst:

„§ 10a

Erhebung von Beitragsvorschüssen

- (1) Die BKK ProVita kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben von Arbeitgebern,
1. die mit Beitragsabführung wiederholt in Verzug geraten sind oder
 2. bei denen die Zahlungsfähigkeit zweifelhaft erscheint und ausreichende Sicherheiten nicht bestehen oder
 3. die sich in den letzten 12 Monaten in einem Zwangsvollstreckungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben oder
 4. die keine Beitragsnachweise einreichen.
- (2) Die Vorschüsse können in voraussichtlicher Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrages für je 3 Monate gefordert werden. Dabei ist eine Frist von mindestens 7 Tagen zu bestimmen.“

- 2. § 12 Absatz II** wird wie folgt gefasst:

„II. Häusliche Krankenpflege

1. Neben der häuslichen Krankenpflege in Form der Behandlungspflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung wird die im Einzelfall erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung für eine Stunde je Pflegeeinsatz und längstens für 25 Pflegeeinsätze je Kalendermonat erbracht.
2. Voraussetzung ist, dass
 - a) Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne des SGB XI nicht vorliegt und

- b) keine andere im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang pflegen und versorgen kann.
3. Die Dauer ist auf 6 Wochen je Krankheitsfall, maximal für die Dauer der Behandlungspflege begrenzt.
4. Es gilt die Zuzahlungsregelung nach § 37 Absatz 5 i. V. m. § 61 Satz 3 SGB V.“

Artikel II

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 16. Oktober 2019 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita beschlossen.

Bergkirchen, den 16.10.2019

Manfred Ries
Vorsitzende des Verwaltungsrates



(Dienststempel)

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 16. Oktober 2019 beschlossene 32. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 29. Oktober 2019
213-59240.0-2248/2015



Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

Beckschäfer